

sozialdiakonischer Verein

sdv

Statuten

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 1 *Name und Sitz*

- 1 Unter dem Namen sdv (sozialdiakonischer Verein) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der sdv ist ein Zusammenschluss von Angestellten im Bereich Sozialdiakonie im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern- Jura- Solothurn.
- 2 Sitz in Bern

Art. 2 *Zweck*

Der Verein

- 1 wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht;
- 2 steht ein für angemessene Arbeitsbedingungen;
- 3 ist Anlaufstelle in Konfliktfällen;
- 4 sucht und pflegt den Austausch mit den kantonalen Stellen und den entsprechenden Berufsorganisationen in der ganzen Schweiz. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im ökumenischen Geist.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

- Art. 3 1 Mitglieder des sdv können alle* werden, die im sozialdiakonischen Dienst oder Amt tätig sind.
- 2 Über die Aufnahme der Mitglieder beschliesst der Vorstand.
- 3 Pensionierte Vereinsmitglieder können im Verein bleiben.

- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch Austritt auf Jahresmitte oder Jahresende;
- b. durch Ausschluss.

Art. 5 *Ausschluss*

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a. wenn es sich vereinschädigend verhält;
- b. wenn es mit Wort und Tat das Berufssehen gefährdet.

3. Abschnitt Vereinsmittel

- Art. 6 1 Seine Mittel erhält der Verein durch:
- a. die Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der Kantonalkirche Refbejuso
- c. andere Beiträge und Spenden.
- 2 Der volle Mitgliederbeitrag wird jeweils per Beginn des Vereinsjahres (1. Oktober), für Neumitglieder mit dem Eintritt, fällig.

* Dies können sein: Sozialdiakonin, Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Gemeindeganimatorin, Erwachsenenbildnerin, Gerontologin, Diakonin, Jugendarbeiterin u.s.w. Die männlichen Berufsbezeichnungen sind mit gemeint.

4. Abschnitt Vereinsorganisation

Art. 7 *Vereinsorgane* sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 *Stellung*

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des sdv.
- 2 Die Vereinspräsidentin/ der Vereinspräsident führt den Vorsitz, die Sekretärin/ der Sekretär das Protokoll.

Art. 9 *Einberufung*

- 1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein:
 - a. ordentlicherweise einmal pro Jahr,
 - b. ausserordentlicherweise sooft der Geschäftsgang dies erfordert.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es, schriftlich begründet, verlangt.
- 3 Die Mitglieder sind 4 Wochen im Voraus schriftlich (per Mail) unter Beilage der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Art. 10 *Aufgaben*

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Wahl des Vorstandes, der Vereinspräsidentin/ des Vereinspräsidenten und der Stimmenzähler
- b. Wahl der Kontrollstelle
- c. Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- d. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- e. Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- f. Antragsrecht der Mitglieder unter Einhaltung einer einmonatigen Frist für die Eingabe des Antrages an den Vorstand
- g. Änderung der Statuten
- h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 11 *Beschlussregeln*

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Beschlüsse und Wahlen erfordern das relative Mehr der Anwesenden.
- 4 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über ordentlich angekündigte Traktanden, welche in der Einladung stehen.
- 5 Der Stichentscheid bei Stimmengleichheit liegt bei der Präsidentin/ beim Präsidenten.

B. Vorstand

Art. 12 *Zusammensetzung und Amtsdauer*

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a. der Präsidentin/ dem Präsidenten
 - b. der Copräsidentin/ dem Copräsidenten
 - c. der Sekretärin/ dem Sekretär
 - d. der Kassierin/ dem Kassier
 - e. 1- 4 BeisitzerInnen
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Die Präsidentin/ der Präsident lädt den Vorstand zu Sitzungen ein.
- 4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wahljahr: Gerade Jahre.
- 5 Neue Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.
- 6 Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 7 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 8 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und erhält Sitzungsgeld.

Art. 13 *Aufgaben*

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 2 Er bereitet die Geschäfte vor, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.
- 3 Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14 *Finanzkompetenzen*

- 1 Geschäfte, die Auslagen von mehr als 40% aller Mitgliederbeiträge des Vorjahres verursachen, sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- 2 Unterschriftsberechtigung einzeln

Art. 15 *Beschlussregeln*

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Er fällt seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr.
- 3 Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin/ beim Präsidenten.

C. Kontrollstelle oder Revisionsstelle

- Art. 16
- 1 Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und die Bilanz.
 - 2 Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
 - 3 Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 17 *Haftung*

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 *Auflösung des Vereins*

- 1 Der Verein kann, durch Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder, aufgelöst werden.
- 2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche im sozialdiakonischen Bereich tätig ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 19 *Ergänzendes Recht*

Ergänzend gelten die Artikel 60- 79 des ZGB

Art. 18 *Annahme und Inkrafttreten*

- 1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Oktober 2014 in Bern genehmigt.
- 2 Sie treten ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 14. Oktober 2015

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Ruth-Lisa Roder

Eve Hinz

s d v sozial
diakonischer
verein